

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet -durch Zustellung- am

Aktenzeichen: 3-08 O 86/19

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Anerkenntnisurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertr. d. d. Vorstand Frau Cornelia Tausch,
Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Schmid & Stillner,
Hasenbergsteige 5, 70178 Stuttgart,
Geschäftszeichen: 528/19 BS30 D10/3785

gegen

Samsung Electronics GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Sang Ho Jo,
Am Kronberger Hang 6, 65824 Schwalbach

Beklagte

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 8. Kammer für Handelssachen –
im schriftlichen Verfahren gem. §§ 307, 310 III 1
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,-- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

I.

Verbrauchern gegenüber, die im Anschluss an einen Kauf von mit einer Garantieleistung beworbenen („5 Jahre Garantie“) Unterhaltungselektronik im Internet die Beklagte zur Bestätigung dieser Garantie aufgefordert haben, eine solche Bestätigung mit der Begründung zurückzuweisen,

1.

die Website werde ohne jede Gewährleistung zur Verfügung gestellt (Anlage K 5, S. 2),

und / oder

2.

die Beklagte übernehme für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung (Anlage 6, S. 2).

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 30.000,-- Euro festgesetzt.


Vorsitzender Richter am Landgericht

Frankfurt am Main, 16.09.2019
Beglaubigt


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

